

## **Anlage zum Umlaufbeschluss der 92. ASMK**

### **Schlussfolgerungen zum 2. Erfahrungsaustausch „Asbest“ am 4. 11. 2014 in Dortmund**

1. Die Asbest-Sanierungsvorhaben der 90er Jahre dienten wesentlich der Gefahrenabwehr, erfolgten nach den Maßstäben der aus dem Baurecht stammenden Asbestrichtlinie und hauptsächlich mit dem Ziel, die Nutzer der Gebäude in Bezug auf schwach gebundene Asbestprodukte zu schützen (Stichwort: Spritzasbest). Heute, 30 bis 50 Jahre nach Einbau der größten Mengen asbesthaltiger Produkte wie Asbestzement, asbesthaltiger Boden- und Wandbeläge, Kleber, Spachtel- und Fugenmassen, stellt Asbest eine bei Baumaßnahmen zusätzlich zu berücksichtigende Größe dar.
2. Expertenschätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland noch rund 90% der asbesthaltigen Materialien im Bestand vorhanden sind. Dies entspricht ca. 35 Millionen Tonnen asbesthaltiger Materialien, insbesondere Asbestzement, die voraussichtlich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten im Rahmen anstehender Baumaßnahmen entfernt werden.
3. Insbesondere in einem Land, in dem seit einer Generation ein Asbestverbot gilt, erkennen junge Beschäftigte bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten möglicherweise vorhandenen Asbest in den Gebäuden zunehmend nicht mehr.
4. Werden asbesthaltige Materialien bei Bauarbeiten nicht erkannt, ist mit unzureichenden Schutzmaßnahmen und möglicherweise einer hohen Asbestfaserexposition zu rechnen, aber auch mit einer nicht sachgerechten Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, die ihrerseits zu weiteren Expositionen führen kann.
5. Das derzeitige Gefahrstoffrecht, Baurecht und Abfallrecht ist in Bezug auf die Praxis-probleme mit Asbest nicht mehr ausreichend.
6. Im 2015 laufenden Verfahren zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung sollen die in diesem Rechtsgebiet regelbaren Sachverhalte zu Tätigkeiten mit Asbest den veränderten Erfordernissen angepasst werden.
7. Der Arbeitsschutz allein kann die noch lange Zeit bestehende Asbestproblematik nicht lösen, da etwa Gebäudeeigentümer und Abfallbesitzer nicht direkte Adressaten des Arbeitsschutzrechts sind. Eine Weiterentwicklung und abgestimmte Anpassung der Regelwerke beispielsweise von Baurecht und Abfallrecht ist anzustreben.
8. Strukturen zur Information und Beratung sind zu fördern, damit das Bewusstsein über die Gefährlichkeit und die Schutzmaßnahmen und die notwendigen Maßnahmen beim Umgang mit Asbest bei Arbeitgebern und Beschäftigten, aber auch bei Mietern und Mieterinnen stetig wächst.
9. Die Bedeutung der Asbest-Sachkunde muss gestärkt und ausgebaut werden. Wichtig sind Mindestanforderungen für asbestspezifische Qualifikationen zahlreicher Berufsgruppen, inklusive der Baunebengewerke und Architekten.

10. Eine wichtige Informationsgrundlage für die Planung und sichere Ausführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen würde durch eine schrittweise Datensammlung seitens der Objekteigentümer entstehen, welche in ein Register münden könnte. So ließe sich verhindern, dass das Vorhandensein von Asbestprodukten bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nicht erkannt wird.
11. Die Technische Baubestimmung „Asbestrichtlinie“ und das Gefahrstoffrecht sollten von widersprüchlichen Anforderungen und Zielkonflikten bereinigt werden: So beinhaltet der Begriff der Sanierung im Baurecht das Überdecken, während in der Gefahrstoffverordnung ein weitreichendes Überdeckungsverbot besteht.
12. Eine Strategie zur Gebäuderenovierung zwecks Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen des Klimaschutzes sollte zugleich zur allmählichen Beseitigung einer Vielzahl von Asbestprodukten führen.
13. Die abfallrechtlichen Vorgaben für asbesthaltige und andere Abfälle können dazu führen, dass Beschäftigte bei Entfernung asbesthaltiger Materialien zusätzliche Tätigkeiten für die Trennung von Abfällen ausführen müssen, bei denen sie Asbestfasern ausgesetzt sind. Es besteht Prüfbedarf, ob technische Lösungen vorhanden sind oder entwickelt werden können, die eine sichere Abfallentsorgung auch ohne derartige Abtrennung ermöglichen.
14. Für eine sichere und rechtssichere Planung und Durchführung von Asbestarbeiten spielt die Bewertung, ob ein Bauteil als asbestfrei eingeordnet werden kann, eine wesentliche Rolle. Es ist anzustreben, dass diese Bewertung in Gefahrstoff-, Bau- und Abfallrecht nach übereinstimmenden Kriterien erfolgt.
15. Die Beseitigung asbesthaltiger Materialien unter Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen stellt eine erhöhte finanzielle Belastung für die Gebäudeeigentümer dar. Sie sollte daher auf nationaler Ebene oder EU-Ebene z.B. im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstrategien aktiv gefördert werden. Synergieeffekte und doppelter Nutzen von Fördergeldern sind möglich.